

## **Geschäftsordnung zur Begabtenförderung und studienvorbereitenden Ausbildung (SVA) an der Tübinger Musikschule**

Die Begabtenförderung und Studienvorbereitende Ausbildung (SVA) an der Tübinger Musikschule dient der Förderung musikalischer Begabungen. Als Ziel steht die Grundlagenbildung für die Berufsausbildung im Bereich Musik mit der Vorbereitung auf eine Aufnahmeprüfung an einer Musikhochschule im Zentrum. Grundlage bilden § 1 Abs. 9 der Betriebsatzung für den Eigenbetrieb „Tübinger Musikschule (TMS)“ und § 7 Abs. 5 der Gebührensatzung für die „Tübinger Musikschule (TMS)“.

### **§1 Zugangsalter**

Die Begabtenförderung kann bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, die SVA ab Vollendung des 14. Lebensjahres und bis Vollendung des 27. Lebensjahres wahrgenommen werden. Stichtag für die Altersgrenze ist der 1. Oktober des jeweiligen Förderjahres.

### **§ 2 Zulassung**

- (1) Der Zugang zur Begabtenförderung und SVA erfolgt über eine Aufnahmeprüfung.
- (2) Voraussetzungen für die Zulassung zur Aufnahmeprüfung sind
  1. Schülerin oder Schüler der Tübinger Musikschule
  2. Empfehlung der Lehrkraft der Tübinger Musikschule
  3. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Einverständnis der/des Sorgeberechtigten
- (3) In der Aufnahmeprüfung werden mind. zwei Werke oder Teile von Werken aus zwei verschiedenen Epochen vorgetragen. Die Gesamtlänge beträgt ca. 5 Minuten.
- (4) Die Kommission bei der Aufnahmeprüfung besteht aus mindestens drei Lehrkräften der Tübinger Musikschule. Sie entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Es erfolgt eine Punktevergabe von 0-25 Punkten, analog zu den Kriterien des Wettbewerbs „Jugend musiziert“. Die Wertung erfolgt verdeckt. Die Vergabe der Plätze erfolgt nach absteigender Reihenfolge der Durchschnittspunkte der Teilnehmenden.
- (5) Zusätzliche Unterrichtseinheiten stehen unter dem Vorbehalt vorhandener Kapazitäten. Die Anzahl der Plätze in der Begabtenförderung und der SVA ist begrenzt.
- (6) Die Zulassung erfolgt für die Dauer von einem Jahr und kann durch eine erfolgreiche Teilnahme an einer erneuten Aufnahmeprüfung verlängert werden. Der Förderzeitraum entspricht dem Schuljahr mit Beginn jeweils im Oktober.

### **§ 3 Förderung**

- (1) Während der Förderung müssen 45 Wochenminuten im Hauptfachunterricht belegt werden (dieser bleibt gebührenpflichtig).
- (2) Die Teilnehmenden der Begabtenförderung erhalten zusätzlich 15 oder 30 Wochenminuten gebührenfreien Unterricht. Die Teilnehmenden der SVA erhalten zusätzlich 30 oder 45 Wochenminuten gebührenfreien Unterricht.
- (3) Die Teilnehmenden verpflichten sich zur Teilnahme am Unterricht in Musiktheorie und an Orchester- oder Ensemblefächern. Eine regelmäßige Beteiligung an Konzerten und Vorspielen der Tübinger Musikschule wird erwartet.
- (4) Sollten Teilnehmende nicht ihren beschriebenen Pflichten nachkommen oder ein Mangel an Engagement aufweisen, können Sie nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten aus der Begabtenförderung oder SVA ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft die Schulleitung.